

3. TOILETTENSYSTEME IN DER PARZELLE

3.1. CAMPINGTOILETTEN

- ☒ Die Nutzung einer Campingtoilette ist nur ohne chemische Zusätze zulässig.
- ☒ Abwasser aus Campingtoiletten muss immer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Die Entsorgung der Campingtoilette kann über vorhandene zentrale Vereinsanlagen (siehe Nr. 1.) erfolgen oder als Entsorgung über externe Toiletten oder Abkippstationen.

3.2. TRENN- UND TROCKENTOILETTEN (TTT)

- ☒ Komposte aus TTT dürfen nicht in Trinkwasserschutz-zonen, ansonsten nur bei Vorlage eines Zertifikats über die Unbedenklichkeit ausgebracht werden.
- ☒ Verdünnter Urin aus Trenntoiletten ist Abwasser und darf nicht in der Parzelle ausgebracht werden.

4. BESONDERHEITEN TRINKWASSERSCHUTZZONE III

Trinkwasserschutz-zonen werden für Wasserschutz-gebiete von Wasserwerken ausgewiesen, deren Grundwasserressourcen im Interesse einer derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung besonders geschützt werden müssen.

4.1. FRISTEN FÜR DIE ABWASSERENTSORGUNG AUS KLEINGARTENVEREINEN IN TRINKWASSERSCHUTZZONEN

A) Sickergruben sind stillzulegen und zurückzubauen. Bei Nichteinhaltung der von den Vereinsvorständen gesetzten Termine erfolgt eine wasserrechtliche Anordnung nach § 7 SächsWG durch die Untere Wasserbehörde.

B) Abwassersammelgruben dürfen in den Parzellen nicht mehr betrieben werden und sind stillzulegen. Übergangsweise können Abwassersammelgruben mit mindestens 1 m³ Volumen in Einzelparzellen bis 31.12.2026 geduldet werden, wenn die Dichtheitsprüfung bei der Stadtentwässerung Dresden vorgelegt wurde und der Grubenhalt nachweisbar nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch ein zugelassenes Unternehmen entsorgt wird.

(Voraussetzung: die Entsorgung ist mit einem technisch vertretbaren Aufwand möglich).

C) Camping-, Trocken- oder Trenntoiletten dürfen nur betrieben werden, wenn der gesamte Inhalt außerhalb der Parzelle ordnungsgemäß entsorgt wird (s. Nr. 3.1. und 3.2.).

D) In den KGV in der Trinkwasserschutzzone III soll die **Abwasserentsorgung über zentrale Abkippstationen oder zentrale Toilettenanlagen** erfolgen.

Diese sind, sofern noch nicht vorhanden und die örtlichen Voraussetzungen vorliegen, bis spätestens 31.12.2026 neu zu errichten.

Die notwendige wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 (2) SächsWG ist durch die Vereinsvorstände bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

4.2. VEREINE IN EINER TRINKWASSERSCHUTZZONE

Wasserwerk Saloppe-Albertstadt

KGV Albertpark	KGV Am Erlenweg
KGV Holunderweg	KGV Nord
KGV Jägerpark	KGV Prießnitzau

Wasserwerk Dresden Hosterwitz

KGV Niederpoyritz

Wasserwerk Dresden Tolkewitz

KGV Tolkewitz	KGV Zur Weide
KGV Auerblock	KGV Elbgrund
KGV Eschengrund	KGV Kiesgrube Dobritz
KGS Salzburger Straße	KGV Berchtesgadener Straße
KGV Tolkewitzer	KGS Am Landgraben

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN UND HINWEISE:

Stadtverband Dresdner Gartenfreunde

<https://www.dresdner-gartenfreunde.de>

Stadtentwässerung Dresden

<https://www.stadtentwaesserung-dresden.de>

Untere Wasserbehörde

<https://www.dresden.de/wasserrecht>

Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e. V.

V. i. S. d. P.: Frank Hoffmann, 1. Vorsitzender | Enderstr. 59 (Haus B₂) | 01277 Dresden | Stand: April 2024 Fotos: Archiv Stadtverband | Druckauflage: 25.000 | Druck: wirmachendruck.de



Abwasser

ein Thema, das geklärt werden muss.



ABWASSER UND FÄKALIEN IM KLEINGARTEN

Informationen und Hinweise für Vorstände und Pächter in Kleingartenvereinen der Landeshauptstadt Dresden

Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e. V. in Abstimmung mit Stadtentwässerung Dresden, Umweltamt- Untere Wasserbehörde- und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Landeshauptstadt Dresden

ABWASSER UND FÄKALIEN IM KLEINGARTEN

Der Umgang mit Abwasser unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen. Abwasser ist durch seinen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser und muss ordnungsgemäß gesammelt und einer fachgerechten Reinigung zugeführt werden. Es gilt das Gebot der Abwasservermeidung.

Seit Inkrafttreten der Sächsischen Kleinkläranlagenverordnung 2007 ist die Stadtentwässerung Dresden für die Erfassung der dezentralen Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) im gesamten Stadtgebiet zuständig. Dies beinhaltet auch die Abwasseranlagen in Parzellen von Kleingartenvereinen.

Die Umsetzung dieser Verpflichtung erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem Umweltamt, der Stadtentwässerung Dresden und dem Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. sowie den jeweiligen Kleingartenvereinen.

Die zuständigen kommunalen Behörden und deren Beauftragte sind berechtigt, entsprechende Kontrollen der Gemeinschaftseinrichtungen von Kleingartenvereinen sowie der privaten Einrichtungen in Parzellen durchzuführen.

UMSETZUNG IN DEN DRESDNER KLEINGARTENVEREINEN

Die Ausbringung bzw. Versickerung von Abwasser/ Fäkal-abwasser jeglicher Art in der Parzelle oder anderweitig im Vereinsgelände – auch von getrennt erfasstem Urin und Fäkalien aus Trenntoiletten – ist nicht erlaubt.

Gemäß Sächsischer Rahmenkleingartenordnung sind Gemeinschaftstoiletten, nach Möglichkeit mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation, bevorzugt zu verwenden.

Für Kleingartenvereine bestehen für die Abwasserentsorgung ausschließlich folgende Möglichkeiten:

1. ENTSORGUNGSANLAGEN DES VEREINS

1.1. GEMEINSCHAFTSTOILETTEN/ ABKIPPSTATIONEN

Zu den zugelassenen Entsorgungseinrichtungen gehören vom Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. genehmigte und vom Kleingartenverein errichtete Gemeinschaftstoiletten und Abkippstationen mit

Anbindung an das städtische Kanalnetz oder an eine Abwassersammelgrube. Über diese kann Abwasser ordnungsgemäß entsorgt werden.

1.2. NEUBAU VON VEREINSEINRICHTUNGEN

Vor dem Neubau einer gemeinschaftlichen Abwasserentsorgungsanlage für den Kleingartenverein ist bei der Stadtentwässerung Dresden ein Antrag auf Aussage zur abwassertechnischen Erschließung zu stellen. Die Stadtentwässerung Dresden prüft, welche Anschlussmöglichkeiten an das städtische Abwassernetz vorhanden sind, oder ob der Bau einer dezentralen Abwasseranlage erfolgen muss.

Das Bauvorhaben ist über den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. zu beantragen und setzt die Zustimmung des Grundeigentümers voraus.



2. ABWASSERANLAGEN IN DER PARZELLE

2.1. ABWASSERSAMMELGRUBEN

Vorhandene Gruben in Kleingärten können nach dem 31.12.2026 nur noch bis zum Pächterwechsel unter folgenden Voraussetzungen weiter geduldet werden:

Sie...

- sind ausreichend groß (mind. 1 m³) und haben keinen Überlauf,

- bestehen aus einem für die Sammlung von Abwasser zugelassenem Material (Kunststoffbehälter bedürfen der Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik)- IBC-Behälter, gemauerte Anlagen sowie weitere Eigenlösungen sind damit ausgeschlossen,
- sind dicht und haben einen aktuellen Dichtheitsnachweis durch einen Sachkundigen (nach jeder baulichen Veränderung, mind. alle 10 Jahre),
- werden nachweisbar nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich durch ein zugelassenes Unternehmen entsorgt (**Voraussetzung:** Die Entsorgung ist mit einem technisch vertretbaren Aufwand möglich).
- Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Abwassersammelgrube außer Betrieb zu nehmen, fachgerecht zu leeren und zurückzubauen.**
- Die Errichtung neuer Abwassersammelgruben in den Parzellen ist nicht zulässig.**

2.2. LEERUNG VON ABWASSERSAMMELGRUBEN

Bei der Entleerung von Abwassersammelgruben in Kleingartenvereinen sind die Bestimmungen der Stadtentwässerung Dresden zu beachten.

NÄHERE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER

 www.stadtentwaesserung-dresden.de
Service → Grundstücksentwässerung →
Dezentrale Entsorgung → Entsorgung von
Abwasseranlagen in Kleingartenvereinen

Die Organisation der Entsorgungstermine erfolgt ausschließlich in Zuständigkeit der Vereinsvorstände oder der jeweils beauftragten Person. Für die Entsorgung einer Abwassersammelgrube ist der jeweilige Eigentümer (Verein/Pächter) verantwortlich.

Jeder Pächter ist verpflichtet, einen der angebotenen Termine zu nutzen und die Kosten gemäß Leistungsschein sowie etwaige Zuschläge gemäß Rechnungslegung des Vereins zu bezahlen.